

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Ladeinfrastruktur

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Kauf und die Installation von Wallboxen

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten zwischen der Stadtwerke Langenfeld GmbH, –Elisabeth-Selbert-Straße 2, 40764 Langenfeld, und dem jeweiligen Vertragspartner im Hinblick auf den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen, die den Verkauf und die Installation einer oder mehrerer Ladetechniken zum Gegenstand haben.

1.2 Sämtliche Angebote und Leistungen (inkl. Auskünfte und Beratungen) erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### 2. Zustandekommen des Vertrages, Netzverträglichkeit Ladetechnik

2.1 Die Darstellung und Bewerbung von Waren im Rahmen des Internetangebots, in Verkaufsprospekten oder in anderer Art und Weise stellen kein verbindliches Angebot der Stadtwerke dar. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, ihrerseits in Form einer Bestellung ein verbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB zum Abschluss eines Kaufvertrages inkl. Errichtung von Ladetechnik für Elektrofahrzeuge abzugeben.

2.2 Bestellvorgang: Mit der Unterschrift unter der Bestellung / auf dem Auftragsformular gibt der Kunde ein verbindliches Angebot an die Stadtwerke ab, einen Vertrag zu schließen. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Stadtwerke die Bestellung mit einer Auftragsbestätigung in Schriftform bestätigen. Die Übersendung der Bestellung durch den Kunden begründet keinen Vertragsschluss.

2.3 Die Stadtwerke können das verbindliche Angebot des Kunden zum Abschluss des Vertrages innerhalb von vier Wochen ab Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch die Versendung einer Auftragsbestätigung durch die Stadtwerke an den Kunden und den Zugang innerhalb der Frist.

2.4 Netzverträglichkeit Ladetechnik: Sofern die Ladetechnik aus technischen Gründen nicht am Installationsort installiert werden kann (insbesondere durch Ablehnung des örtlichen Stromnetzbetreibers) werden die Stadtwerke dies dem Kunden schriftlich mitteilen, optional zusammen mit einem Vorschlag für eine realisierbare Installation. Diese Information stellt eine Ablehnung des ursprünglichen Angebotes dar, verbunden mit einer Aufforderung an den Kunden, ein neues Vertragsangebot an die Stadtwerke zu unterbreiten. Die Information stellt kein neues Angebot der Stadtwerke dar. Gibt der Kunde das neue Angebot an die Stadtwerke ab, so gelten die Regelungen der Ziffern 2.2 und 2.3.

### 3. Art und Umfang der Leistungen der Stadtwerke

3.1 Die Leistungen der Stadtwerke umfassen den Verkauf, die Montage über einen Elektrofachmann sowie den Funktionstest der vom Kunden bestellten Ladetechnik für Elektrofahrzeuge am vom Kunden gewünschten Installationsort, wobei der Schwerpunkt der Leistung in der Eigentumsverschaffung an der Ladetechnik liegt.

3.2 Als weitere Leistung werden die Stadtwerke im Namen des Kunden gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber die Netzverträglichkeit der vom Kunden gewünschten Ladetechnik für Elektrofahrzeuge anfragen.

3.3 Die Stadtwerke sind berechtigt Leistungen aus diesem Vertrag ganz/teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Die Übertragung der Daten an Dritte erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### 4. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde wird die technischen Voraussetzungen schaffen und alle sonst erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Ladetechnik für Elektrofahrzeuge durch die Stadtwerke installiert und in das haus- bzw. betriebsinterne Stromnetz des Kunden integriert werden kann (Anschluss in Unterzählung) oder das

eine Anschlussmöglichkeit mit separatem Zähler vorhanden ist.

4.2 Der Kunde gewährt den Stadtwerken und seinen Beauftragten ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu seinen Grundstücksflächen, Räumen, Gebäudeteilen, technischen Anlagen und Leitungen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung und Errichtung der Ladetechnik erforderlich ist. Die Stadtwerke sind verpflichtet, ihr Zutrittsbegehren dem Kunden mitzuteilen und den Termin für ein Betreten des Grundstücks und der entsprechenden Räumlichkeiten mit dem Kunden abzustimmen.

4.3 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten nicht zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten und werden die Stadtwerke dadurch an der ordnungsgemäßen Erbringung ihrer Leistungen gehindert, so wird der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Stadtwerke werden sich in einem solchen Fall bemühen, etwaige Mehraufwendungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu begrenzen. Soweit nachweislich durch die Pflichtversäumnisse des Kunden Mehraufwendungen für die Stadtwerke entstehen, hat der Kunde diese zu erstatten.

4.4 Störungen und Schäden an der Ladetechnik sind während des Garantiezeitraumes, der vom Hersteller Ladeinfrastruktur vorgegeben ist, unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers in Textform an die Stadtwerke zu melden. Der Kunde hat alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

### 5. Berechnung und Kalkulation

Soweit durch die Stadtwerke oder innerhalb eines von den Stadtwerken betriebenen Internetangebots die Anfertigung finanzieller Berechnungen und Prognosen zur Ladetechnik von Elektrofahrzeugen angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit für den konkreten, einzelnen Kaufvertrag haben. Die Stadtwerke haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kalkulationen.

### 6. Termine, Lieferzeiten, Annahmeverzug

6.1 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Tag der Bestätigung des vom Kunden beauftragten Elektroinstallateurs für die Fertigstellung der technischen Voraussetzungen in der Hausverteilung bzw. dem Betriebsgelände des Kunden.

6.2 Sofern und solange sich der Kunde mit einer Vertragspflicht ganz oder teilweise in Verzug befindet oder schuldhaft seine Mitwirkungspflichten verletzt, sind die Stadtwerke berechtigt, die Leistungen bis zur Beendigung des Verzugs auszusetzen. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von den Stadtwerken maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Stadtwerke die Leistungen danach berechtigterweise ausgesetzt hatten.

6.3 Kommt der Kunde mit der Annahme einer von den Stadtwerken zu erbringenden Lieferung oder Leistung in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Bei Annahmeverzug des Kunden sind die Stadtwerke nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

### 7. Rechnungsstellung, Fälligkeit, andere Kosten

7.1 Das Stadtwerk erteilt für die von ihm erbrachten Leistungen eine Rechnung.

7.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.

7.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Stadtwerke berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, soweit nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen auf eine nicht nur unwesentliche Minderung der

Kreditwürdigkeit des Kunden geschlossen werden kann.

7.4 Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie jedwede sonstige Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Stromnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme, dem Betrieb der Ladetechnik oder der Abrechnung des Strombezugs für die Ladetechnik in Rechnung stellt, sind in dem Gesamtpreis nicht enthalten und vom Kunden selber zu tragen.

### 8. Montage der Ladetechnik und Genehmigungen

8.1 Die Stadtwerke installieren die bestellte Ladetechnik bei dem Kunden. Soweit zur Erbringung der vonseiten der Stadtwerke geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Kunde den Stadtwerken und seinen Beauftragten alle für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen ("Installationsort"). Zu diesen Leistungen zählt nicht die vom Kunden zu schaffenden technischen Voraussetzungen (siehe 4.1).

8.2 Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen/Behinderungen beim Zugang zum Installationsort („Montagebehinderung“) sind nicht die Stadtwerke, sondern der Kunde selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von den Stadtwerken maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Stadtwerke aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt waren.

8.3 Es obliegt allein dem Kunden, Grundstücksfläche, Gebäudeteile und Räume, in, an oder in denen die Ladetechnik errichtet wird, in Stand zu halten und gegebenenfalls in Stand zu setzen, soweit dies für die Installation und den Betrieb der Ladetechnik erforderlich ist. Die Stadtwerke haften nicht für Mängel und Schäden am Grundstück, dem Gebäude oder den Räumen, die durch eine fehlende Eignung derselben für die Installation und den Betrieb der Ladetechnik entstehen, soweit die Nichteignung durch die Stadtwerke nicht zu erkennen war. Es gilt der Haftungsmassstab aus Nr. 12.

8.4 Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb der Ladetechnik nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Stromnetzanschluss gegebenenfalls erforderlichen öffentlich und privatrechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen obliegen ausschließlich dem Kunden.

### 9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Die Stadtwerke sind bis zur Fertigstellung der Ladetechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen, ob der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen wird. 9.2 Berechtigte Zweifel i. S. v. Ziffer 1 liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde einen Insolvenzantrag stellt, ein Dritter im Hinblick auf den Kunden einen zulässigen und begründeten Insolvenzantrag stellt, ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- zum Kunden eine negative Auskunft der Creditreform mit folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder einem schlechten Rating oder
- der Kunde eine fällige Zahlung an die Stadtwerke nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet hat.

9.3 Haben die Stadtwerke berechtigte Zweifel i. S. v. Ziffer 1, teilen die Stadtwerke dies dem Kunden ohne schuldhaftes Zögern mit. Zahlt der Kunde daraufhin den vollen noch offenen Betrag binnen sieben Kalendertagen vorbehaltslos per Vorkasse, sind die berechtigten Zweifel widerlegt und den Stadtwerken steht aus diesem Grund kein Rücktrittsrecht mehr zu.

9.4 Beide Vertragspartner können vom Vertrag

zurücktreten, wenn der Stromnetzbetreiber einen Anschluss der Ladetechnik an sein Netz über den Verknüpfungspunkt des Grundstückes ablehnt.

### 10. Eigentum, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ladetechnik geht mit deren Übergabe (Leistungserbringung durch die Stadtwerke) an den Kunden auf diesen über. Gleiches gilt, sobald sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

10.2 Die Stadtwerke behalten sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor („Eigentumsvorbehalt“).

10.3 Soweit die Ladetechnik während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies i. S. v. I 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts. Die Ladetechnik wird lediglich als Scheinbestandteil betrachtet.

10.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der Ladetechnik oder Teilen hiervon ist es dem Kunden untersagt, die Ladetechnik ganz oder teilweise zu verpfänden oder an Dritte zu veräußern oder diese sonst wie mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Vorbehaltseigentum an der Ladetechnik hinweisen und die Stadtwerke unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Klage gemäß I 771 ZPO erhoben werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln.

10.5 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind die Stadtwerke vorbehaltlich aller sonstigen Rechte befugt, die Ladetechnik zu demontieren und zurückzunehmen und zu diesem Zweck das Grundstück des Kunden zu betreten. Die Stadtwerke sind berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltware zur Tilgung der gesicherten Forderung zu verwerten. Für die Rücknahme der Vorbehaltware ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, die gesetzlichen Regelungen über Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§§ 499-504 BGB) finden Anwendung.

### 11. Gewährleistung, Mängelansprüche

11.1 Für alle Komponenten der Ladetechnik (Waren) gelten das gesetzliche Mängelhaftungsrecht und die nachstehenden Regelungen. Soweit der Hersteller der vom Kunden erworbenen Waren eine Herstellergarantie gewährt, werden hierdurch nur der Hersteller, nicht jedoch die Stadtwerke verpflichtet.

11.2 Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gilt Folgendes: Die Mängelrechte setzen voraus, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Liegt ein Mangel vor, sind die Stadtwerke nach Wahl des Kunden zunächst zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

11.3 Tauschen die Stadtwerke im Rahmen einer eventuellen Gewährleistung oder Garantie Waren aus, verbleiben die von den Stadtwerken im Rahmen des Austausches zur Verfügung gestellten Waren so lange im Eigentum der Stadtwerke, bis die Stadtwerke Besitz und Eigentum an den ausgetauschten Waren erlangt haben.

11.4 Im Falle des Rücktritts hat sich der Kunde die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn, die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt beiden Parteien unbenommen. Ein

unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

11.5 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel bei den Waren nicht vorliegt, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, den Stadtwerken einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten nachzuweisen.

11.6 In der Bearbeitung einer Mängelanzeige des Kunden durch die Stadtwerke ist kein Anerkenntnis des Mangels zu sehen. Eine Nachbesserung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nachbesserung auslösenden Mangels und evtl. im Wege der Nachbesserung neu entstandener Mängel Einfluss haben. Die Rechte des Kunden im Fall eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

11.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB. Gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB gelten die gesetzlichen (Verjährungs-)bestimmungen.

11.8 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

### 12. Haftung

12.1 Die Parteien haften einander für Schäden auf der Grundlage dieses Vertrages aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung,

(a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragspartner, der gesetzlichen Vertreter der Vertragspartner oder der Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner beruhen;

(b) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen;

(c) unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schäden und unter Ausschluss von Vermögensschäden, insbesondere für Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn,

(i) für fahrlässige Verletzungen von Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten);

(ii) für grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner - ausgenommen Personenschäden;

(iii) für Personenschäden, die auf einer verschuldensunabhängigen Pflichtverletzung beruhen;

(d) in allen übrigen Fällen, wiederum unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schäden und unter Ausschluss von Vermögensschäden, insbesondere für Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn, begrenzt auf den Betrag in Höhe von EUR 10.000 je Schadensfall sowie auf EUR 12.000 je Kalenderjahr.

12.2 Die Haftungsverpflichtung der Vertragspartner entfällt, soweit und solange die jeweilige Partei an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung der Partei wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.3 Soweit die Haftung des Vertragspartners ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen.

12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungs-

gesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### 13. Datenschutz / Einwilligung

Die Stadtwerke erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres regelt unsere beigefügte Datenschutzerklärung, auch elektronisch abrufbar unter:

<https://www.stw-langenfeld.de/de/Home/Datenschutz/Hinweise-zum-Datenschutz-und-zur-Datensicherheit.html>

### 14. Streitbelegungsverfahren

Wir möchten, dass Sie mit unserem Service jederzeit zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, informieren Sie uns bitte umgehend: Stadtwerke Langenfeld GmbH, Solinger Straße 41, 40764 Langenfeld, Tel.: 02173/979-500. E-Mail: [service@stw-langenfeld.de](mailto:service@stw-langenfeld.de). Wir werden das Problem so schnell wie möglich beheben und garantieren Ihnen innerhalb von 4 Wochen eine Antwort. Können wir der Beschwerde nicht abhelfen, werden wir Ihnen die Gründe in Textform darlegen.

Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus Kauf- und Pachtverträgen oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de).

Ferner haben Sie die Möglichkeit, den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500, [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de) zu kontaktieren.

### 15. Aufrechnungsverbot, Schlussbestimmungen

15.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von den Stadtwerken anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das Gleiche gilt für die Aufhebung des Textform-Erfordernisses.

15.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

15.4 Gerichtsstand ist Langenfeld.

Stand: 2021